


Technische Mitteilung	SG 10/02	Nov. 2003	
Brandschutz			
Brandschutzanforderungen an Balkone Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse vorkragender Bauteile			Nordrhein-Westfalen

Die BauO NRW stellt keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse vorkragender Bauteile, wie Balkone. Sie sind zwar tragende, aber keine raumabschließenden Bauteile zwischen Geschossen, womit sie nicht den Anforderungen an Decken unterliegen.

Auch müssen die tragenden Pfeiler und Stützen von Balkonen und Balkonanlagen, die in Stahl- oder Holzkonstruktion vor Außenwänden von Gebäuden errichtet werden, nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 1 Zeile 1a BauO NRW entsprechen, da sie nicht zur Standsicherheit des Gebäudes beitragen, sondern nur sich selbst tragen und im Brandfall keine Anforderungen an den Feuerwiderstand erforderlich sind. Dies hat auch die mit dieser Frage befasste Bauministerkonferenz festgestellt. (vgl. Gädtke/Temme/Heintz, Kommentar zur BauO NRW, 10. Auflage, § 29 Rd. Nr. 6). Folgerichtig hat dies die Bauministerkonferenz - um Missverständnissen vorzubeugen - bei der Änderung der MBO berücksichtigt und Balkone von den Anforderungen des § 27 „Tragende Wände, Stützen“ und des § 31 „Decken“ ausgenommen.

Unabhängig von dieser Festlegung wird dringend empfohlen, insbesondere bei frei auskragenden Balkonen die Anforderungen an die Decken zu übernehmen.